

(2) Bestände an Fertigerzeugnissen, die im Wert die im Richtsatzplan festgelegte Höhe überschreiten, sind an die gemäß § 5 zuständigen Organe zu melden. Die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen, welche nicht mehr für die eigene Produktion verwendet werden können, sind dem übergeordneten Organ zur weiteren Veranlassung bekanntzugeben. Die übergeordneten Organe haben zu entscheiden, ob diese unvollendeten Erzeugnisse umgesetzt, dem Handel angeboten oder verschrottet werden.

(3) Für die Erfassung der Bestände ist jeweils der letzte Tag eines Monats maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. des folgenden Monats an die gemäß § 5 zuständigen Organe zu richten.

(4) Die schriftliche Meldung hat unter Angabe von Art, Menge, Wert, Beschaffenheit und Standort der Bestände auf Vordruck F 30 zu erfolgen.*-

(5) Von keinem der Partner darf hinsichtlich der Disposition über anzubietende Bestände eine Rückkaufspflicht bzw. ein Rückkaufsrecht verlangt werden.

(6) Von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 sind ausgenommen:

- a) stichtagbedingte Bestände infolge kurzfristiger Vorauslieferungen oder im Rahmen des geplanten Lieferzyklus;
- b) auftrags-, typen- und zeichnungsgebundenes Material sowie Spezialmaterial, welches nur im meldepflichtigen Betrieb allein verarbeitet werden kann, soweit es sich bei der Produktion, für die das Material vorgesehen ist, um vertragsgebundene Produktion des laufenden Planjahres oder um Material für bereits festgelegte Planaufgaben handelt;
- c) Bestände, die entstehen durch vorfristige Materialübernahmen vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin auf Grund vorfristiger Importe, sofern die Importe nach den bestehenden Bestimmungen ohne Einschaltung des Binnenhandels den Betrieben zugehen. In der Regel ist vertraglich zu sichern, daß Vorauslieferungen, die nicht vereinbart sind, vom Lieferer finanziert werden;
- d) Bestände an fertiggestellten, für den Export vertraglich gebundenen, aber noch nicht exportfähigen Baugruppen bei langfristiger Einzelfertigung;
- e) Bestände an qualitätsgerechten unvollendeten und Fertigerzeugnissen, die durch Planübererfüllung entstehen, wenn der Nachweis der Absatzfähigkeit erbracht wird. Das hat durch vorliegende Verträge bzw. Lieferaufgaben oder Anforderungen der zuständigen bilanzierenden Organe zu erfolgen;
- f) vertraglich gebundene Fertigerzeugnisse, die den gesetzlichen oder im Vertrag vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen, sowie saisonbedingte Bestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen, Fertigerzeugnissen, wenn der Betrieb für die Lagerung verantwortlich ist;
- g) unvollendete Erzeugnisse, die im Rahmen bestehender Verträge komplettiert und abgesetzt werden können;

h) Kleinstmengen billiger Massenartikel, bei denen der Aufwand der Umverteilung in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden volkswirtschaftlichen Nutzen steht;

- i) leichtverderbliche Erzeugnisse (Nahrungsgüter usw.).

§ 4

(1) Die Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, auf Vorschlag der WB bzw. der zentralen und örtlichen Staatsorgane und in Abstimmung mit den zuständigen Staatlichen Kontoren zweigebundene Besonderheiten in einer Richtlinie zu dieser Anordnung zu regeln.

(2) Zu dieser Richtlinie gehört die Bestimmung der Nomenklatur, für welche Erzeugnisse die Meldung der Bestände unmittelbar an den Großhandel zu erfolgen hat.

§ 5

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 abzugebenden Meldungen sind an folgende Organe zu richten:

- a) von zentral geleiteten Betrieben an die übergeordnete WB.
Diese hat innerhalb von 3 Wochen zu entscheiden, ob eine Umverteilung innerhalb des Kontingenträgerbereiches erfolgt;
- b) von den Betrieben bezirksgeleiteter WB an ihre WB.
Diese hat innerhalb von 3 Wochen zu entscheiden, ob eine Umverteilung innerhalb der WB oder des Bezirkes erfolgen kann. Für letztere Entscheidung ist vorher die Zustimmung der Abteilung Materialtechnische Versorgung des Wirtschaftsrates einzuholen;
- c) von den übrigen bezirksgeleiteten Betrieben an die Abteilung Materialtechnische Versorgung des Wirtschaftsrates.
Diese hat innerhalb von 3 Wochen zu entscheiden, ob eine Umverteilung innerhalb des Bezirkes erfolgt.
Die von den bezirksgeleiteten Energieversorgungen an den Wirtschaftsrat gemeldeten Bestände sind gleichfalls der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission zur Umverteilung bekanntzugeben;
- d) von örtlich geleiteten Betrieben (K) bzw. solchen Institutionen, die von den Räten der Kreise versorgt werden, an den zuständigen Rat des Kreises, welcher innerhalb von 3 Wochen über die Umverteilung innerhalb des Kreises oder Bezirkes (nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes) zu entscheiden hat.

(2) Wird von den gemäß Abs. 1 zuständigen Organen eine Umverteilung von gemeldeten Beständen innerhalb des Kontingenträgers nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 vorgenommen, so sind diese Organe verpflichtet, die gemeldeten Vorräte durch Übergabe der betrieblichen Meldungen unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung des anbietenden Betriebes über die Weitermeldung dem gemäß „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen“ vom 1. März 1959 zuständigen Staatlichen Kontor unverzüglich bekanntzugeben. Dieses hat die Mitteilung als Angebot im Sinne des Abs. 4 zu behandeln.

* F 30 - bindendes Angebot (des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven^ zu beziehen (cfirch den Vordruck-Leitverlag Halle)